



Schutzkonzept
zur Prävention
sexualisierter Gewalt in der
Evangelischen Kirchengemeinde
Bergisch Neukirchen

Aktiv gegen sexualisierte Gewalt

„Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung (...). Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention.

Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (...) als auch als Kompetenzort, (an dem Menschen Hilfe erhalten, die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind) wahr.¹

¹ EKD, UBSKM, (2016). Vereinbarung zwischen der EKD und dem UBSKM. Berlin. S.5

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Vorbemerkung..... | 4 |
| 1.1 | Worum geht es uns in diesem Schutzkonzept?..... | 4 |
| 2. | Unsere Grundorientierung | 4 |
| 3. | Leitbild | 6 |
| 3.1. | Grundhaltung zur Sexualität..... | 6 |
| 4. | Formen von sexualisierter Gewalt..... | 7 |
| 4.2 | Grenzverletzungen | 8 |
| 4.3 | Sexualisiert übergriffiges Verhalten | 8 |
| 4.4 | Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen | 8 |
| 4.5 | Täter:innenstrategien..... | 9 |
| 4.6 | Risikofaktoren für Betroffene..... | 10 |
| 4.7 | Schutz in der digitalen Welt..... | 11 |
| 4.8 | Allgemeines Beschwerdemanagement | 12 |
| 4.1.1. | Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche | 12 |
| 4.9 | Fehlerkultur | 13 |
| 5. | Potential- und Risikoanalyse | 13 |
| 5.1. | Gemeinde | 13 |
| 6. | Umgang mit Mitarbeitenden..... | 18 |
| 6.1 | Bewerbungsverfahren | 18 |
| 6.2 | Selbstverpflichtungserklärung..... | 19 |
| 6.3 | Abstinenz- und Abstandgebot..... | 19 |
| 6.4 | Führungszeugnis | 19 |
| 6.5 | Schulungen | 19 |
| 7. | Verfahrenswege bei Fällen von sexualisierter Gewalt | 20 |
| 7.1 | Zuständigkeiten und eingebundene Strukturen..... | 20 |
| 7.1.1. | Vertrauenspersonen..... | 20 |
| 7.1.2. | Synodales Interventionsteam..... | 21 |
| 7.1.3. | Interventionsplan | 22 |
| 7.1.4 | Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung... 25 | |
| 7.1.5 | Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden | 29 |
| 7.1.6 | Meldepflicht und Meldestelle | 29 |
| 7.2 | Kommunikation | 32 |
| 7.3 | Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendämtern | 33 |
| 8. | Institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung | 33 |
| 9. | Evaluation und Überarbeitung | 34 |
| 10. | Quellenangaben | 35 |
| 11. | Anhang..... | 36 |

1. Vorbemerkung

1.1 Worum geht es uns in diesem Schutzkonzept?

Mit dem hier vorgelegten Schutzkonzept nimmt der Kirchenkreis Leverkusen seine Verantwortung im Blick auf Betroffene von sexualisierter Gewalt wahr. Wir tun dies im Bewusstsein, dass der Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu den schwersten und langfristigen belastenden Beeinträchtigungen von Lebenswegen der Opfern führen kann und zu oft führt. Dies sind wir nicht bereit hinzunehmen. Gottes Perspektive der besonderen Zuwendung zu den Schwachen

„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder oder für eine meiner geringsten Schwestern getan habt, das habt ihr für mich getan.“,
Matthäus 25,40²

verpflichtet uns zu besonderer und verstärkter Aufmerksamkeit für die Betroffenen und zur konsequenten Einnahme ihrer Perspektive. Wir betrachten diese Form von Verbrechen als Verhöhnung von Gottes gut gemeinter Schöpfung, die die gute Gabe der Sexualität einschließt.

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr sind wir uns bewusst, dass auf Grund aktueller gesellschaftlicher Themen und wissenschaftlicher Erkenntnisse das Konzept in einem fortlaufenden Prozess zu betrachten ist.

Wir ahnen nur die Dimension, die diese Formen von Verbrechen in unserer Gesellschaft und darüber hinaus, real und virtuell, hat.

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes beschränken wir uns vorrangig auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlene vor Formen sexualisierter Gewalt in unseren eigenen Einrichtungen, Diensten und Zusammenhängen. Wir beziehen Stellung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, vertreten nachdrücklich unsere Haltung und setzen uns für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein. Zur Anerkennung des erlittenen Unrechts und des erfahrenen Leids betroffener Menschen, nehmen wir in diesem Konzept eine betroffenenorientierte Haltung ein.

Wir fördern und unterstützen darüber hinaus eine weitergehende Sensibilisierung für solche Formen von Gewalt, auch wenn sie außerhalb unseres hier beschriebenen Kontextes, unseres kirchlichen Rahmens, begangen worden sind. Auch diesen betroffenen Menschen sehen wir uns verpflichtet. Wir legen dieses Konzept vor als Verantwortliche – beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende - eines Kirchenkreises der Evangelischen Kirche im Rheinland mit aktuell 11 Kirchengemeinden, rund 65.000 Gemeindeglieder und rd. 1.100 beruflich Mitarbeitenden. Den uns angehörenden Kirchengemeinden, Werken und Verbänden bieten wir hiermit Formulierungshilfen, Vorlagen und Verfahrenswege zur Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes, an. Alle Formulierungen und Bausteine können übernommen und an die eigene Situation angepasst werden.

Beim Verfassen des vorliegenden Konzeptes waren wir um geschlechtsneutrale Formulierungen bemüht. Im Interesse der Lesbarkeit und bei mangelnden geschlechtsneutralen Alternativen, verwenden wir den Doppelpunkt, um alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts anzusprechen.³

2. Unsere Grundorientierung

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt innerhalb des Kirchenkreises Leverkusen, seinen Einrichtungen und Werken. Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige können zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang. Gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen stehen wir in einer besonderen Verantwortung.

² Gute Nachricht Bibel (GNB). Deutsche Bibelgesellschaft; durchgesehene Ausgabe 2018 Edition

³ <https://www.genderleicht.de/gender-doppelpunkt/> Letzter Zugriff: 07.05.2021

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene. Wir wollen, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene auch auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes künftig umfassenderer Schutz zuteilwird, insbesondere dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland „zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ bestmöglich geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen sie beruflich oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen sie sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Wir fordern und unterstützen die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von entsprechenden, passgenauen Schutzkonzepten in unserem Verantwortungsbereich.

„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann,
der von euch Rechenschaft fordert
über die Hoffnung, die in euch ist.“
1. Petrusbrief 3,15⁴

Diese Hoffnung wird gespeist von dem Bild einer gewaltfreien Gesellschaft, der Verpflichtung zum Schutz der Schwächeren und dem Auftrag von christlicher Gemeinschaft, aus der Liebe Gottes heraus Verantwortung in der Welt zu übernehmen.

Schweigen hilft nur den Täterinnen und Tätern. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie mangelnde Transparenz müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiter zu steigerndes, gesamtgesellschaftliches Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn sexualisierte Gewalt kein Tabuthema mehr darstellt. Die Sensibilisierung wie auch die Sprachfähigkeit über alle Formen von sexualisierter Gewalt sind unabdingbar. Dabei sind die Etablierung eines Schutzkonzeptes und die Enttabuisierung des Themas für uns von elementarer Bedeutung, aufgrund unserer Grundüberzeugung und unseres gesellschaftlichen Auftrages.

Wir verstehen uns als aktiv und aufmerksam, offen und verantwortlich indem wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen priorisieren. Wir sind entschlossen und ohne jegliche Scheu vor Konsequenzen, aktiv gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen.

Wir halten die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt für wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch sexualisierte Gewalt in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns, alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten.

Unser vorrangiges Ziel ist die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit. Mit dieser gemeinsamen Grundhaltung und weiteren Maßnahmen werden Grenzverletzungen wahrgenommen und entsprechend gehandelt. Gleichzeitig werden die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen aktiv gefördert und durchgesetzt.

⁴ Bibel nach der Übersetzung von Martin Luther. (revidiert 2017). Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart

„Keine Einrichtung kann den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt garantieren, dennoch wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass Institutionen mit einem fachlich fundierten Schutzkonzept ein geringeres Risiko haben, zum Tatort zu werden.“⁵

Ein wirksames Schutzkonzept dient hier als allgemeine Grundlage gelingender Prävention und Intervention, wobei zu beachten ist, dass eine nachhaltige Präventionsarbeit nur durch regelmäßig wiederholte partizipative Selbsteinschätzung, Potential- und Risikoanalyse zu gewährleisten ist.

3. Leitbild

Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild Gemeinde und Jugendarbeit

Die evangelische Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen ist die Gemeinschaft evangelischer Christinnen und Christen innerhalb der Grenzen der alten Stadt Bergisch Neukirchen. Grundlage und Ziel unserer Arbeit ist es, christlichen Glauben zu verkündigen und zu leben. Wegweisend ist das Bild des Baumes, das im mittleren Kanzelbild zu sehen ist. Es besagt, dass wir verwurzelt sind im christlichen Glauben, Kraft und Stärke durch unsere Gemeinschaft haben, lebendig und vielfältig sind und sein wollen, Glauben weitergeben und uns sozial engagieren. Das alles in einem geschützten Raum.

In diesem weiten Raum der Kirchengemeinde darf keinem Menschen (vorsätzlich) Leid angetan werden darf. Jeder Mensch ist gewollt und einzigartig von Gott erschaffen. Deshalb gehören Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt vor unserem Gegenüber sowie Wahrung der Grenzen zum Wohlergehen des anderen zu jeder Begegnung hinzu. Die Kirchengemeinde will mit dem Schutzkonzept dieses Anliegen unterstreichen und Hilfestellung zur Prävention geben. Damit beziehen wir eine klare Position.

Dies wird auch in der Konzeption unserer Jugendarbeit deutlich, in der es heißt:

In unserer Jugendarbeit versuchen wir Hilfen für **ALLE** Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Suche nach Antworten auf deren Lebens- und Glaubensfragen zu bieten. Wir orientieren uns dabei nicht nur an den Lebenswelten und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen, sondern auch am Wort Gottes, dem Tun Jesus Christus und an der Gestaltung der Welt in Gerechtigkeit zum Frieden hin - unter Bewahrung der Schöpfung.

Unsere Ideen von Kinder- und Jugendarbeit sollen maßgeblich die Sozialisationsinstanzen Familie, Kindergarten, Schule, Beruf (Ausbildung) ergänzen und sind dem Freizeitbereich zuzuordnen.

Unser aktives Angebot ist ein Stück Jugendsozialarbeit, im außerschulischen Kontext und legt Wert darauf die Jugendlichen zu beteiligen.

Unsere Arbeit soll Raum bieten für die Selbstorganisation, die Steigerung des Selbstbewusstseins und die Stärkung der Verantwortung für sich selbst und andere. Damit verstehen wir unsere Arbeit partizipatorisch und im Kontext der außerschulischen Bildungsarbeit.

3.1. Grundhaltung zur Sexualität

Sexualität ist für Mitarbeitende des Kirchenkreises Leverkusen ein natürlicher Bestandteil des Lebens und gehört zum Entwicklungsprozess von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dazu.

"Sexuelle Gesundheit ist untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden. Sie ist ein Zustand des körperlichen,

⁵ Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm. S.115

emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität und nicht nur das Fehlen von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen."⁶

Sexuelle Gesundheit setzt demnach eine positive und respektvolle Haltung zur Sexualität im Allgemeinen voraus. Zudem benötigt sie die Möglichkeit angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen.

Der Kirchenkreis Leverkusen empfindet Vielfalt als Stärke und erkennt sie als Ressource an. Aus diesem Grund setzt er sich gleichermaßen für die Rechte von queeren Menschen ein.⁷ Kein Mensch ist auf Grund einer sexuellen Identität zu diskriminieren. Alle haben das Recht darauf, frei von Zwängen, Diskriminierung und Gewalt seine persönlichen Erfahrungen zu sammeln und seine Sexualität zu leben.

Zudem ist es uns an dieser Stelle wichtig, den Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention zu erwähnen, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt zu schützen.

"Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden."⁸

Der Kirchenkreis Leverkusen leistet dazu einen Beitrag und setzt sich in seiner Arbeit und mit seiner Grundhaltung für sexuelle Gesundheit und Selbstbestimmung ein. Diese Selbststimmung ist elementar.

Er begrüßt das 2016 in Kraft getretene verschärfte Sexualstrafrecht des §177 StGB, in dem neue Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung verankert sind. Strafbarkeit erlangt nicht nur ein Mensch, der sexuelle Handlungen mit Gewalt oder durch Gewaltandrohung erzwingt. Strafbar ist ebenso die Ausnutzung bestimmter Umstände und das Hinwegsetzen über den "erkennbaren Willen" des betroffenen Menschen, denn "Nein heißt Nein".

Sexualisierte Gewalt stellt hierbei eine sehr besondere Form von Gewalt dar, da diese für die Betroffenen ein massives Leid und nachhaltige Verletzungen, z.B. in Form von Trauma und enormen Beeinträchtigungen in der Entwicklung und Lebensgestaltung, mit sich führen kann.

4. Formen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist ein wissenschaftlich geprägter Begriff und beinhaltet viele Facetten. Es gibt ein breites Spektrum zwischen grenzüberschreitendem Verhalten bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen auf die wir im Verlauf näher eingehen wollen.

Besonders grenzüberschreitendes Verhalten ist oftmals schwer greifbar, da es hier viel subjektiven Empfindungsrahmen gibt. So kann ein Witz z.B. von jemandem als lustig empfunden werden und von jemand anderem als sexistisch. Es ist ein wichtiges Ziel dieses Schutzkonzeptes, Mitarbeitende für das Thema sexualisierte Gewalt und deren Vielfalt zu sensibilisieren. Es ist uns ein besonderes Anliegen ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie Verhaltensweisen oder Aussagen auf andere Menschen wirken können.

⁶ <http://www.euro.who.int/de/health-topics/Life-stages/sexual-and-reproductive-health/news/news/2011/06/sexual-health-throughout-life/definition>. Letzter Zugriff: 27.04.2021

⁷ Aufgrund der besseren Lesbarkeit nutzen wir für LSBTTIQ* (lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle, intersexuelle und queere Menschen) den allgemeinen Begriff der queeren Menschen

⁸ <https://www.kinderrechtskonvention.info/sexueller-missbrauch-3665/>. Letzter Zugriff: 27.04.2021

4.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzende oder auch grenzüberschreitende Handlungen sind oftmals subjektive Empfindungen und nicht objektiv bewertbar. Bei dem Empfinden und Wahrnehmen einer Grenzverletzung spielen bisher Erlebtes und Erfahrenes eine große Rolle und können auch unabsichtlich passieren, da man in der Regel erst einmal von seinen eigenen persönlichen und körperlichen Grenzen als Richtwert ausgeht. Neben der fehlenden Sensibilität, können auch mangelnde Professionalität oder andere kulturelle, religiöse Normen und Werte Gründe für Grenzüberschreitungen sein.

Grenzüberschreitendes Verhalten können demnach auch verletzende und unangebrachte Worte, Witze, heimliche oder vorsichtige Berührungen sein.

Beispiele für Grenzverletzungen können z.B. die Missachtungen der persönlichen und körperlichen Grenzen und der Grenzen der professionellen Rolle sein.

Wenn grenzverletzendes Verhalten nicht thematisiert und korrigiert wird, kann es auch eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und somit als übergriffiges Verhalten empfunden und eingestuft werden.

4.3 Sexualisiert übergriffiges Verhalten

In der Regel ist übergriffiges Verhalten nicht versehentlich, sondern geschieht mit Absicht und beinhaltet ein persönliches Fehlverhalten. Zudem ist es oftmals als ein wiederholendes, missachtendes Verhalten zu werten.

Gründe für sexualisiert übergriffiges Verhalten können unterschiedlich sein, haben in den meisten Fällen aber mit der gewollten Ausübung von Macht, Gewalt oder aber der Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu tun.

Bei sexualisiert übergriffigem Verhalten ist frühzeitiges und bewusstes Wahrnehmen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Interventions- und Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

4.4 Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen sind neben dem Tatbestand der Körperverletzung auch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, die im 13. Abschnitt des StGB in den §§ 174 - 184g benannt sind. Es handelt sich hier z.B. um Straftaten wie Belästigung, Missbrauch, Nötigung, Vergewaltigung, Exhibitionismus, Kinderpornografie und mehr.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 181b Führungsaufsicht

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 184j Straftaten aus Gruppen
§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel
§ 232a Zwangsprostitution
§ 232b Zwangsarbeit
§ 233 Ausbeutung durch Arbeitskraft
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

4.5 Täter:innenstrategien

Die Zahlen der von sexualisierter Gewalt Betroffenen sind auch heute noch enorm hoch und die Dunkelziffer - vermutlich - bei weitem höher. Aktuelle Zahlen und die Entwicklung der letzten Jahre sind den jeweiligen polizeilichen Kriminalstatistiken zu entnehmen.

Sexualisierte Gewalt ist kein Randphänomen und häufig gehören zu den Täter:innen-Kreisen nahestehenden Personen aus dem Freundes- und Familienkreis. Eine ebenfalls größere Rolle spielen Menschen, in Pflege- und Fürsorgekontexten arbeiten.⁹ Sexualisierte Gewalt durch Jungen/Männer wird immer noch weitaus häufiger aufgedeckt als begangene Taten von Mädchen/Frauen. Sexualisierte Gewalt durch Frauen ist zum einen noch stärker tabuisiert und zum anderen erkennen Jungen/ Männer oft erst sehr spät, dass sie Opfer geworden sind. Scham, Rollenstereotypen und eigene physische Reaktionen (z.B. Erregung, Ejakulation) in übergriffigen Situationen können Jungen/ Männer oft nicht einordnen und geben sich mehr noch als Mädchen und Frauen eine Teilschuld.

„Es gibt keine typischen Täterpersönlichkeiten.“¹⁰

Dennoch lassen sich einige Merkmale und Verhaltensweisen und Strategien beobachten.

Täter:innen

- suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen;
- arbeiten oft in entsprechenden Arbeitsfeldern;
- zeigen ein überdurchschnittliches Engagement;
- verbringen fast ihre ganze Zeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

⁹ vgl. Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm. S.7ff.

¹⁰ Evangelische Kirche im Rheinland (2012) Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. S.12

- suchen gezielt emotional bedürftige Menschen;
- bauen gezielt Beziehungs- und Vertrauensverhältnisse zu potentiellen Opfern auf;
- bedienen sich des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) mittels Aufmerksamkeit, Anerkennung, Geschenken, besonderen Aktivitäten, etc.;
- testen die Widerstände der Betroffenen;
- platzieren sexuelle Themen und nehmen „zufällig“ Körperkontakt auf;
- erproben und normalisieren spielerisch sexuelle Interaktionen;
- bedienen sich psychotrop wirkender Substanzen (Alkohol, K.O.-Tropfen, u.ä.)
- gehen planvoll vor;
- erzeugen Schuldgefühle;
- schaffen Mitwissende;
- verpflichten zur Geheimhaltung
- sprechen Drohungen und (emotionale) Erpressungen aus;
- isolieren Opfer von ihren Freunden und der Familie.¹¹

Anhand dieser Merkmale und Strategien wird deutlich, sexualisierte Gewalt „passiert nicht aus Versehen, sondern absichtlich und äußerst planvoll – in großem Ausmaß und in Dimensionen, die uns oft nicht klar sind.“¹² Täter:innen suchen sich immer wieder Rechtfertigungen für ihr Handeln und ihr grenzverletzendes Verhalten. Oftmals fehlen ihnen ein eindeutiges Unrechtsbewusstsein und die Empathie, sich in ihre Opfer hineinzusetzen. Sie nutzen zur eigenen sexuellen Befriedigung, ihre Macht- und Autoritätspositionen aus und „missbrauchen, misshandeln und vergewaltigen, weil sie es tun wollen. Die Verantwortung der Taten liegt allein bei ihnen.“¹³

Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume von Täter:innen enorm ein und stärkt die Kinder und Jugendlichen, Eltern und Fachkräfte. Aus diesem Grund wollen wir mit der Implementierung unseres Schutzkonzeptes - soweit es uns möglich ist - sichere Orte schaffen, um potentiellen Täter:innen keinen Raum zu bieten.

4.6 Risikofaktoren für Betroffene

Betroffene von sexualisierter Gewalt müssen sich oft mehrfach überwinden, Personen von ihren Erlebnissen zu berichten, um schlussendlich Unterstützung zu erfahren. Es ist für viele ein langer und schwerer Weg, jemanden zu finden, der zuhört, ihnen Glauben schenkt und Hilfe anbietet.

Die Beweggründe sind häufig ein überforderndes Gefühlschaos gespickt von Wut, Scham, Verzweiflung, Angst, Ohnmacht und eingeredeter Schuld. Insbesondere wenn Täter:innen aus dem familiären Umfeld stammen, befürchten Kinder und Jugendliche das Zerbrechen der Familie und stecken in einem enormen Loyalitätskonflikt.

Risikomerkmale und Signale von Betroffenheit können sich sehr ähneln und in der Interpretation missverstanden werden. Es ist daher unbedingt notwendig, die betroffene Person ganzheitlich zu betrachten und behutsam ins Gespräch zu gehen.

Die folgenden Auflistungen von Risikomerkmale und Signalen bzw. Anzeichen können bei der Einschätzung hilfreich sein:

¹¹ vgl. Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm. S.115 ff.

¹²BZgA (2015). Sexualisierte Gewalt. Frankfurt. S.43

¹³ Evangelische Kirche im Rheinland (2012) Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. S.12

| Risikomerkmale für potentielle Betroffene (begünstigende Faktoren) | Signale/ Anzeichen der Betroffenen |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • geringes Selbstwertgefühl • defizitäre Lebenssituation • Mangel an Zuwendung und Liebe • viel sich selbst überlassene Kinder/Jugendliche • allgemeines Gewalklima in der Familie/ im Umfeld • einschüchterndes, autoritäres Verhalten in einer neuen Partnerschaft von Vater oder Mutter • traditionelle Erziehung in der Familie • Probleme in der elterlichen Beziehung • Mangel der sexuellen Aufklärung und der eigenen Rechte • Sexualität als etwas Schlechtes oder Tabu gelernt • Mangel an Unterstützung beim Finden und Benennen der eigenen Grenzen • Bereits erlebte sexuelle Übergriffe, ohne Unterstützung bei der Verarbeitung • In bestimmten Bereichen auf fremde Hilfe angewiesen sein, z.B. durch eine Beeinträchtigung oder Behinderung | <ul style="list-style-type: none"> • geringes Selbstwertgefühl • Körperliche Beschwerden • häufige Verletzungen • Schlaf-, Sprech- und Kontaktstörungen • mangelnde Körperhygiene • Einkoten/ Einnässen • Schul- und Lernprobleme • Depressionen und introvertiertes Verhalten • selbstverletzendes Verhalten • Aggressionen • delinquentes und dissoziales Verhalten • (sexualisiert) grenzverletzendes Verhalten |

4.7 Schutz in der digitalen Welt

Die moderne, sich digitalisierende Welt der Online-Spiel-, Film- und Fernsehindustrie sowie die sozialen Medien haben die Generation Selfies und die sogenannten ‚digital natives‘ enorm geprägt und beeinflussen täglich das Leben aller Menschen. Aus diesem Grund wäre es fahrlässig, den wichtigen Lebensraum der Kinder und Jugendlichen in diesem Schutzkonzept nicht zu erwähnen.

Die meisten gehen ungehemmt mit Bild- und Personenrechten um und sind sich der digitalen Gefahren und Ausmaße nicht umfänglich bewusst. Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen, fördern und fordern die Selbstdarstellung (digitaler Exhibitionismus) und zudem verändern sie das Beziehungsleben. Diese fundamentale Veränderung durch die digitalen Medien bietet ein Nährboden für sexualisierte Gewalt. Insbesondere Täter:innen ermöglichen sie einen leichteren, unmittelbaren und ungestörten Zugang zu ihren potenziellen Opfern.

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum tritt in der Regel durch

- Cybergrooming (annähern/anbahnen),
- Sexting (erotische/sexuelle Textnachrichten)
- Sextortion (Erpressung und Bloßstellung),
- sexualisierte Peergewalt (Übergriffe/Gewalt unter Kindern und Jugendlichen gleichen Alters),

- Sharegewaltigung (digitale Verbreitung von sexueller Gewalt) und
- Livestream-Missbrauch

auf, um hier diese Formen kurz zu benennen.

Wir sind uns der Gefährdungsdimension der digitalen Welt bewusst, dennoch sind wir uns auch der Grenzen dieses Konzeptes bewusst und verweisen an die Stelle „Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“.¹⁴

Wichtig ist uns, an dieser Stelle zu erwähnen, dass wir in unseren Arbeitsbereichen auf Risiken aufmerksam machen.

4.8 Allgemeines Beschwerdemanagement

Ein weiteres Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, klar auf die Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Beschwerde- und Notfallmanagement hinzuweisen. Nicht nur in Fällen von sexualisierter Gewalt ist ein klarer und transparenter Ablauf unabdingbar. Ein allgemeines Beschwerdemanagement trägt einen elementaren Teil zur Qualitätssicherung bei.

Wir im Kirchenkreis Leverkusen haben eine positive Grundhaltung im Hinblick auf Beschwerden. Für uns sind sie Impulse zur Weiterentwicklung und keine Infragestellung des Gewohnten.

Beschwerden sehen wir als konstruktive Kritik an, die auf einen Missstand hinweisen. Gemeldete Missstände können somit überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Viele Beschwerden werden nicht vorgetragen, da sie oftmals als nicht erfolgsversprechend angesehen werden. Dem möchten wir, mit der Implementierung eines Beschwerdeverfahrens, entgegenwirken. In diesem Rahmen hat der Kirchenkreis ein erstes, niederschwelliges Beschwerdeverfahren eingerichtet und auf der Homepage ein Beschwerdeformular hinterlegt.

Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren für erwachsene Schutzbefohlene finden sich in den jeweiligen Arbeitsfeldern, mit den entsprechenden gesetzlichen Verankerungen, wieder.

Das allgemeine Beschwerdeverfahren ist unabhängig von Anschuldigungen, die den strafrechtlichen Bereich betreffen. In Fällen von sexualisierter Gewalt tritt immer der Interventionsplan in Kraft.

4.1.1. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Im Bundeskinderschutzgesetz zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung laut §45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist geregelt, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Somit wird das Beschwerdemanagement zur tragenden Säule bei der Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Sich beschweren zu können und ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen. Je breiter das Verständnis von Beschwerden gefasst wird und auch klein wirkende Beschwerden ernst genommen werden, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich mit größeren und ernstesten Problemen entsprechend mitteilen. Somit sind wir angehalten, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur und gleichzeitig verbindliche Verfahrensstandards zu entwickeln. Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder einer anderen Art und Weise unter Druck gesetzt werden.¹⁵

Beschwerden von Kindern sind ernst zu nehmen, zu prüfen, Änderungsmöglichkeiten mit den Kindern und Jugendlichen partizipativ zu eruieren und zu implementieren.

¹⁴ vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de> als unabhängiges Amt der Bundesregierung, organisatorisch angesiedelt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Letzter Zugriff: 27.04.2021

¹⁵ vgl. Urban-Stahl, U. (2013). Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. S. 10ff.

Innerhalb der Potential- und Risikoanalyse empfehlen wir bisherige Beschwerdemöglichkeiten auf ihre Nutzung und Eignung zu überprüfen. Nicht nur unterschiedliche Ansprechpersonen, sondern auch verschiedene Erreichbarkeitswege sind sinnvoll.

„Kinder und Jugendliche wenden sich in ihrem Alltag bei Sorgen, Nöten und Kritik an Menschen, denen sie vertrauen, die sie gut kennen und einschätzen können und deren Rückmeldung sie als hilfreich erleben.“¹⁶ Somit sind die Personen, die Kinder ansprechen, i.d.R. nicht die von Vorgesetzten bestimmten Personen, sondern ihnen vertraute Menschen aus dem näheren Umfeld. Kinder und Jugendliche suchen sich diese Personen selber aus. Aus diesem Grund sollten alle Mitarbeitenden über die geltenden Beschwerdewege informiert sein, um sicher in Krisensituationen handeln zu können.

Bei Beschwerden in Fällen von sexualisierter Gewalt ist immer die Vertrauensperson zu informieren.

4.9 Fehlerkultur

Grundsätzlich streben wir im Kirchenkreis Leverkusen einen konstruktiven Umgang mit Fehlern an. Wir betrachten Fehler als Chance zur Weiterentwicklung und analysieren Entstehungszusammenhänge entsprechend gewissenhaft und sachlich. Fehler sind erlaubt, aber die Lösungssuche ist unerlässlich, um erneutem Fehlverhalten entgegenzuwirken. Zugeständnisse und der offene Umgang mit Fehlern sollten auch entsprechend honoriert werden. Uns ist bewusst: „Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.“

Allerdings erklären wir: Fehler sind in Bezug auf sexualisierte Gewalt anders zu betrachten. Der Kirchenkreis Leverkusen hat gegenüber sexualisierter Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Wir streben an, dass sich alle uns anvertrauten Menschen sicher sein können, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird.

Im Blick auf Täter und Täterinnen betonen wir: jeder Mensch ist für sein Handeln verantwortlich und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen. Dabei ist es uns ein Anliegen, auch im kirchlichen Sinne, dass wir die Taten und nicht den dahintersteckenden Menschen.

5. Potential- und Risikoanalyse

5.1. Gemeinde

5.1.1 Jugend:

- Kinderkirche
- Kinderbibelwoche
- Jugendband
- Konfirmandengruppen
- Kindergruppen
- Jugendgruppen
- Kinderbibeltag

5.1.2 Erwachsene:

- Junge-Gemeinde-gottesdienst

¹⁶ Urban-Stahl, U. (2013). Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. S. 10

- Adventsmarkt
- Gospelchor
- Gemeindefrühstück
- Gemeindemittagessen
- Presbyterium
- Dienstgespräch
- Begrüßungscafé
- Frauenhilfe
- Frauentreff Impulse
- Männertreff
- Fußballgruppe

5.1.3 Fremdgruppen sollen unser Schutzkonzept zur Kenntnis nehmen:

- NTV – Männersport
- Yoga
- Qigong
- AWO-Sportgruppe 60 +
- Tai Chi
- FEBW – Eltern – Kind- Gruppe
- FEBW -Zirkeltraining fürs Gehirn
- Pilates

5.1.4 Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

- Personen mit geistlicher und/oder körperlicher Beeinträchtigung
- Freizeiten
 - Kinderfreizeiten
 - Jugendfreizeiten
 - Konfifreizeiten
- Übernachtungen finden in folgenden Unterkünften statt?
 - Jugendhäusern
 - Selbstversorgerhäusern
 - eigenem Gemeindehaus

5.1.5 Welche Risiken können daraus entstehen?

- Eins zu eins – Situationen
- Unbekannte, nicht einsehbare Ecken bzw. Räume

5.1.6 Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

- Bei Freizeiten: Gefahrenquellen finden; Teamer sensibilisieren; Hinweise geben;
- Im Gemeindehaus: Außentür geschlossen halten (außer Bürozeiten), nicht genutzte Räume verschließen, genutzte Räume bleiben offen

5.1.7 Verantwortliche

- Jugendleiterin
- Pfarrer
- Gruppenleitungen

5.2 Räumlichkeiten

5.2.1 Räumlichkeiten, die wir nutzen / uns zur Verfügung stehen

- Individuelle Ausflugsziele
- Gemeindehaus
- Jugendkeller
- Kirche
- Außengelände
- Kitagelände
- Jugendgarten
- Sporthalle
- Pattscheid kath. Gemeindehaus
- Villa Kunterbunt mit Durchgang
- Küsterkeller

| | Ja | Zum Teil | Nein |
|---|-------------------------------|----------|---------------|
| Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)? | x | | |
| Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können? | x | | |
| Werden die oben genannten Räume zwi- schendurch „kontrolliert“? | | x | |
| Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen? | Hauptamtliche | | Ehrenamtliche |
| Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungs- kräfte, Nachbarn etc.)? | Reinigungskraft am Donnerstag | | |
| Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? | x | | |
| Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Be- reiche auf dem Grundstück? | x | | |
| Ist das Grundstück von außen einsehbar? | | x | |
| Ist das Grundstück unproblematisch bet- retbar? | | x | |
| Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungs- kräfte, Gärtnerbetrieb Nachbarn etc.)? | x | | |
| Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? | x | | |

5.2.2 Risiken

- Nischen sind nicht einsehbar

5.2.3 Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

- Zutritt von außen verwehren
- Nicht benötigte Räume abschließen
- Eingangstür ins Schloss fallen lassen
- Fluchttüren müssen offenbleiben
- Außengelände: Menschen müssen sich im Auge behalten

5.2.4 Wer ist dafür verantwortlich?

- Jede und Jeder

5.3 Personalverantwortung / Strukturen

| | Ja | Zum Teil | Nein |
|--|--|----------|-------------------------------|
| Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt? | x | | |
| Haben wir ein Präventionskonzept? | x | | |
| Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen? | x | | |
| Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen? | | | x |
| Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen? | | | x erst bei Folgegesprächen |
| Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende? | x | | |
| Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert? | X | | |
| | Von Gruppenleitenden und Begleitenden sowie Presbyterium | | |
| Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrfrauen, Jugendleiterin oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? | | x | |
| Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? | Ja, Modul „Basis“ | | |
| Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung? | x | | |
| Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt? | x | | |
| Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert? | x | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)? | | | x wir besprechen aber die Situation bzw. nehmen eine individuelle Bewertung der Situation vor |
| Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? | x | | |
| Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement? | X vom Presbyterium beauftragt Frau xxxxx und über Kirchenkreis Frau Kuffner | | |
| Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur? | x | | |
| Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt? | x | | |

5.4 Konzept

| | Ja | Zum Teil | Nein |
|---|---|----------|---------------------------|
| Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? | x | | |
| Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? | Es gibt Anweisungen für den pädagogischen Umgang. | | |
| Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden? | | | Nur Begleitung nach Hause |
| Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende? | | | x |
| Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen? | | | x |
| Wird sexualisierte Sprache toleriert? | | | x |
| Wird jede Art von Kleidung toleriert? | x | | |
| Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter definiert? | | | x |
| Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden? | | | x |
| Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept? | | | x |

5.5 Zugänglichkeit der Informationen

- Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.
- An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.
- Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.
- Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)? Ja, ist ausgelegt.
- Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtersensibel etc.)? ja
- Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgabe und das Handeln konkret geklärt sind? Ja
- Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind? Müssen noch gefunden werden! Geeignete Personen werden angesprochen. Vorschläge sind gemacht.

5.6 Andere Risiken

- In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

6. Umgang mit Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes mitverantwortlich. Unser Ziel ist es, alle zu sensibilisieren und entsprechend des Arbeitsgebietes regelmäßig zu schulen. Alle beruflich Mitarbeitenden haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet das jeweilige Leitungsorgan nach Art der Tätigkeit, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Des Weiteren ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Der vorliegende Interventionsplan liegt allen Mitarbeitenden vor.

Im Sinne der Prävention sind uns die folgenden Themen wichtig, die stetig in den unterschiedlichen Teams Beachtung finden sollten.

- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Verhältnis von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Medien und soziale Netze
- Erzieherische Maßnahmen

6.1 Bewerbungsverfahren

Ein Bestandteil von Vorstellungsgesprächen im Kirchenkreis Leverkusen ist der Verweis auf die klare Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung, wird außerdem auf die verpflichtende Teilnahme, deren Inhalte und Intervalle an Schulungen hingewiesen. Potentielle Täter:innen sollen durch diese präventiven Maßnahmen abgeschreckt werden und eine enttabuisierte Auseinandersetzung mit dem Thema hohe Priorität haben.

6.2 Selbstverpflichtungserklärung

Die Voraussetzung zur beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit im Kirchenkreis Leverkusen ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung, die als erster Orientierungsrahmen für einen respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgang dient. Mit Hilfe der Selbstverpflichtungserklärung soll noch einmal sensibilisiert und der Blick für die schützenswerten Belange von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlene genommen werden.

Zu Dienstbeginn verpflichten sich die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit ihrer Unterschrift, das vom Kirchenkreis Leverkusen gewünschte Verhalten ernst zu nehmen.

6.3 Abstinenz- und Abstandgebot

In §4 des „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“, wird für Mitarbeitende ausdrücklich geregelt, dass sexuelle Kontakte bei Bestehen besonderer Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse unzulässig sind. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, in Seelsorge- und Beratungskontexten sind sexuelle Kontakte im Sinne des kirchlichen Schutzauftrages unvereinbar und somit ausdrücklich verboten. Zudem ist auf ein professionelles Nähe-Distanzverhältnis zu achten, wobei das Empfinden des Gegenübers zu berücksichtigen ist.

Rein arbeitsrechtliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, unter der Voraussetzung der Einvernehmlichkeit, sind damit nicht gemeint.

6.4 Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet der Träger je nach Art der Tätigkeit, Dauer und Verantwortung der Mitarbeit, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes, §72a SGB VIII, sind alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, um sicherzustellen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen in diesem Tätigkeitsfeld beschäftigt werden. Dies gilt sowohl für berufliche wie auch ehrenamtliche Mitarbeitende.

Rechtskräftig verurteilte Personen bezüglich Straftaten nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184j, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches sind grundsätzlich von einer Tätigkeit auszuschließen.

Der Kirchenkreis Leverkusen stellt sicher, dass diese Vorschriften eingehalten werden und veranlasst die Vorlage bei Einstellung und die regelmäßige Wiedervorlage gemäß §30 Absatz 5 und §30a Absatz 2 des Bundeszentralregisters.

Die Personalabteilung dokumentiert, archiviert und verwaltet die Daten entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes. Pfarrer:innen reichen das erweiterte Führungszeugnis auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt ein.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach den Vorgaben der kommunalen Gebietskörperschaft (in der Regel drei bis fünf Jahre) und ist von der Personalabteilung zu initiieren¹⁷.

6.5 Schulungen

In Schulungen werden Mitarbeitende¹⁸ im Kirchenkreis Leverkusen allgemein für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, über deren Vielfalt aufgeklärt und über die internen Verfahrenswege informiert.

¹⁷ §5 Absatz 3 Satz 1, Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

¹⁸ Kirchengesetz §6 Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt (Absatz 3 Satz 4)

Die Inhalte und die Zielgruppen der einzelnen Fortbildungsmodule unterscheiden sich je nach Einsatzort und Verantwortungsbereich. Alle Mitarbeitenden nehmen nach erfolgter Anstellung/Tätigkeitsaufnahme an der individuell passgenauen Schulung teil, sowie an einer Auffrischung alle fünf Jahre.

In Anlehnung an die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) und deren erstellte Schulungsmaterialien „hinschauen-helfen-handeln“ werden die Schulungen von Mitarbeitenden des Kirchenkreises, die im Vorfeld an den Multiplikatoren-Schulungen teilgenommen haben, durchgeführt. Es wird drei Fortbildungsmodule geben: Basismodul – Intensivmodul – Leitungsmodul. In einer Tabelle im Anhang sind die thematischen und zielgruppenorientierten Module aufgeführt.

Die Personalabteilung stellt die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben für die beruflich Mitarbeitenden sicher. Durch sie erfolgt eine jährliche Klärung für die Gemeinden, Einrichtungen und Werke bezüglich Neueinstellungen und Schulungsbedarfen.

Im Regelfall werden Schulungen kirchenkreisweit angeboten. Die Einsatzstellen haben die Verantwortung für die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Mitarbeitende.

Im Bewusstsein der Bedeutung und Bekenntnis der gesellschaftlichen Verantwortung stellt der Kirchenkreis Leverkusen die Finanzierung, mit anteiliger Refinanzierung, sicher.

Mitarbeitende, die im Besitz einer „Jugendleitercard“ (Juleica) sind, haben diese Bausteine im Rahmen der Juleica-Schulung bereits erhalten. Das Amt für Jugendarbeit hat in Zusammenarbeit mit der Ansprechstelle der EKiR die Inhalte der Schulungen an die entsprechenden Bausteine angepasst. Nach erfolgten Neueinstellungen ist die Schulung innerhalb eines Jahres zu absolvieren.

7. Verfahrenswege bei Fällen von sexualisierter Gewalt

Die Vermutung eines Falles von sexualisierter Gewalt bedeutet eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten. In Krisensituationen ist ein verlässlicher Interventionsplan als Handlungsleitfaden mit Schritten und Konsequenzen erforderlich. Im Folgenden verankern wir in dem vorliegenden Schutzkonzept die grundlegenden Verfahrensregelungen, die Zuständigkeiten und die einzubindenden Strukturen.

Die Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen sind in einem abgestimmten Plan geregelt. Es besteht ein synodales Interventionsteam auch für den Krisenfall in Gemeinden und Einrichtungen, in dem Personen mit Leitungsfunktionen vertreten sind. Auf Rollenklarheit wird in jeder Weise geachtet und klaren Ablaufregelungen wird gefolgt.

7.1 Zuständigkeiten und eingebundene Strukturen

Bei einem Vorfall auf der Ebene des Kirchenkreises ist der/die Superintendenten:in zuständig. Diese:r wird unterstützt durch das synodale Interventionsteam. Das Vorgehen wird aufs Engste mit der EKiR abgestimmt und die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu Rate gezogen.

Bei einem Vorfall in einer der Kirchengemeinden liegt die Zuständigkeit zunächst bei dem Presbyterium der jeweiligen Gemeinde. Dieses überträgt den Fall an den/die Superintendenten:in.

Die Strukturen, in Form von Vertrauenspersonen und synodalem Interventionsteam, sind durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Leverkusen beschlossen.

7.1.1. Vertrauenspersonen

Für die Meldung von sexualisierter Gewalt gibt es im Kirchenkreis durch den Kreissynodalvorstand benannte Vertrauenspersonen. Der Kirchenkreis Leverkusen folgt der Empfehlung

der EKiR und benennt durch die Kreissynode zwei Vertrauenspersonen (möglichst männlich/weiblich). Sie sind Ansprechpersonen für Betroffene und Ratsuchende und haben Kenntnisse um die Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen. Sie nehmen die Erstmeldung von Verdachtsfällen auf und geben, entsprechend ihrer Lotsenfunktion, diese weiter bzw. klären über das weitere Vorgehen auf. Im Bedarfsfall unterstützen sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechstelle. In begründeten Verdachtsfällen geben sie Meldungen an die Meldestelle der EKiR weiter.

Der Zuständigkeitsbereich der Vertrauenspersonen erstreckt sich auf den Kirchenkreis Leverkusen einschließlich seiner Referate und Werke sowie die Kirchengemeinden. Sie sind allerdings nicht Teil des Interventionsteams.

Die Vertrauenspersonen nehmen an den Tagungen des Netzwerks Vertrauenspersonen der EKiR teil und bilden sich regelmäßig fort.

Im Überblick haben die Vertrauenspersonen folgende Aufgaben:

- Ansprechbarkeit rund um das Thema sexualisierte Gewalt;
- Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige;
- Anlaufstelle für Mitarbeitende, bei denen eine Vermutung oder ein Verdacht aufkommt oder vorliegt
- Sortieren der Informationen und dokumentieren der mitgeteilten Fälle;
- Weitergabe der Informationen an das Interventionsteam;
- Verweis auf die vertrauliche Beratung bei der landeskirchlichen Ansprechstelle Unterstützung ehrenamtlich Mitarbeitender bei der Meldung in Fällen mit begründetem Verdacht bei der landeskirchlichen Meldestelle
- Kontaktvermittlung zu flankierenden Angeboten und professionellen Hilfsangeboten.

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Leverkusen sind:

| | |
|---------------------|--|
| Veronika Kuffner | Tel.: 02174-8966-142 |
| | Mobil: 0151-42650709 |
| Auf dem Schulberg 8 | Fax: 02174-8966-4142 |
| 51399 Burscheid | veronika.kuffner@kirche-leverkusen.de |

Eine weitere, männliche Vertrauensperson wird benannt.

7.1.2. Synodales Interventionsteam

Das synodale Interventionsteam versteht sich als beratende und unterstützende Gruppe in Verdachtsfällen oder Fällen von sexualisierter Gewalt. Es ist entsprechend einer solchen Situation mit dem weiteren Verfahren zu betrauen.

In Verdachtsfällen oder Fällen von sexualisierter Gewalt ausgehend von einer Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z.B. Pfarrer:innen), liegt die Fallverantwortung in der Abteilung 2 des Landeskirchenamts und der juristisch ermittelnden Person.

Dem synodalen Interventionsteam gehören folgende Vertretende qua Amt an:

- Superintendent:in,
- Öffentlichkeitsmitarbeiter:in,

- Verwaltungsleiter:in,
- Mitglied der Erziehungs-Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Leverkusen
- fachkompetente Unterstützung durch die entsprechenden Aufgabenfelder und Referate

Individuell hinzugezogene und zu beteiligende Personen bei entsprechenden Verdachtsfällen sind:

- Rechtsbeistand
- Träger- und leitungsverantwortliche Personen des Referates, des Werkes oder der Institution
- auf gemeindlicher Ebene der/ die Vorsitzende des jeweiligen Presbyteriums
- ggf. Ansprechperson der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- ggf. insofern erfahrene Fachkraft
- ggf. noch weitere wichtige Akteure

7.1.3. Interventionsplan

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene suchen sich oftmals eine vertraute Person im näheren Umfeld und öffnen sich dort, wo sie sich sicher und verstanden fühlen. Diese vertraute Person ist in der Regel nicht die Vertrauensperson. Daher ist es notwendig, dass alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis Leverkusen über die Vertrauensperson informiert sind. Idealerweise hängen in jeder Einrichtung die vom Kirchenkreis Leverkusen erstellten Flyer und Plakate mit entsprechenden Informationen aus.

Mitarbeitende, unabhängig davon ob sie beruflich oder ehrenamtlich tätig sind, die einen Fall von sexualisierter Gewalt zugetragen bekommen haben, sollten sich an die Vertrauensperson wenden oder bei Beratungsbedarf zur Einschätzung an die landeskirchliche Ansprechstelle. Bei begründetem Verdacht ist eine Meldung an die landeskirchliche Meldestelle erforderlich.

Der Interventionsplan dient als strukturierter Handlungsleitfaden für ein professionelles Handeln und soll allen beteiligten Personen Handlungssicherheit bieten.

Es sind sowohl drei unterschiedliche Handlungsebenen in den Blick zu nehmen:

- die Ebene der Betroffenen
- die Ebene der Einrichtung
- die Ebene der beschuldigen Person(en)

wie auch drei unterschiedliche Fallkonstellationen:

- sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende
- sexualisierte Gewalt von denen berichtet wird, die aber außerhalb der Organisation stattgefunden hat,
- sexualisierte Gewalt unter Schutzbefohlenen in der Organisation

Nach einer erfolgten Intervention gemäß des Interventionsplans ist eine Aufarbeitung der Vorkommnisse und ggf. die Rehabilitierung einer Person essentiell. Fälle von sexualisierter Gewalt können allen beteiligten Personen und auch der Organisation großen Schaden zufügen. Die individuelle, wie auch institutionelle Aufarbeitung erfolgt gut durchdacht und ist in einem Aufarbeitungskonzept verankert.

Beim Handeln in Verdachtsmomenten oder bei Meldung über einen Fall von sexualisierter Gewalt fühlen sich viele Mitarbeitenden erst einmal hilflos, auch Fachkräfte, die nicht jeden Tag mit diesen Themen konfrontiert sind. Daher sind neben dem Wissen um die Strukturen Handlungsleitfäden und Schulungen enorm wichtig. An dieser Stelle wollen wir als ersten Handlungsleitfaden auf die ERNST-Formel verweisen:

Erkennen

Ruhe bewahren

Nachfragen

Sicherheit herstellen

Täter:innen stoppen und Betroffene erkennen

Das fasst die uns wichtigsten Handlungsempfehlungen in Krisensituationen zusammen.
Zudem kann die folgende Auflistung weitere Ansätze liefern:

Folgendes sollte beachtet werden:

- Ruhe bewahren, besonnen handeln und aktiv werden.
- Nimm deine Wahrnehmungen ernst!
- Zuverlässiger GesprächspartnerIn sein
- Nimm die betroffene Person ernst!
- Hör aufmerksam zu!
- Stelle keine bohrenden Fragen! Lege der betroffenen Person keine Vermutungen in den Mund!
- Offene Fragen stellen: Wer? Was? Wann? Wie? Wo?
- Ambivalente Gefühle des Betroffenen akzeptieren!
- Schaffe eine vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre!
- Kümmere dich um das Wohlergehen der betroffenen Person!
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
- Vertraulichkeit ist wichtig!
Aber: Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen, sich ggf. Unterstützung durch Beratung holen und die betroffene Person informieren.
- Einbeziehung der Betroffenen Person in die Entscheidung über weitere Schritte.
Aber: Handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung sind sofort entsprechende Schritte einzuleiten.
- Dokumentation (Gespräch, Situation, Fakten, Namen, Ort, Datum, Zeit)
- Bei einer beobachteten Situation: Schreite bedacht ein und trenne Täter und betroffene Person räumlich voneinander! Hole hierzu ggf. Unterstützung!
Information an Leitung und Vertrauensperson
- 110 Notruf bei akuter Gefahr!

Folgendes sollte vermieden werden:

- Nicht drängen! Keinen Druck ausüben!
- Nicht nach dem „Warum“ fragen; das löst Schulgefühle aus.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärungen einfordern.
- Keine Versprechen oder Zusagen äußern, die nicht zu halten sind.
- Keine Entscheidung und weiteren Schritte ohne die altersgerechte Einbindung des betroffenen Menschen.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen!
- Keine Information oder eigene Befragung der beschuldigten Person. Sie könnte danach Druck auf die betroffene Person ausüben.
- Keine weiteren Befragungen der betroffenen Person, retraumatisierende Vernehmungen vermeiden!
- Keine Konfrontation der betroffenen Eltern mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter nicht aus dem familiären Umfeld stammt.
- Keine voreiligen Informationen an Dritte.

7.1.4 Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung

Entsteht durch Beobachtungen oder Äußerungen von Mitarbeitenden, externen Personen oder Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein Verdacht von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Kindeswohlgefährdung, sind diese detailliert zu dokumentieren. Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind möglichst wörtlich zu notieren.

Im ersten Vorgehen wird nicht zwischen Verdachtsfällen oder Wissen um Kindeswohlgefährdungen unterschieden. Im weiteren Verlauf, bei der Erhärtung des Verdachtes und den entsprechenden eintretenden Konsequenzen, sind sie sehr wichtig. Daher ist bei der Dokumentation festzuhalten, um welchen Verdachtsfall es sich handelt.

- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch externe Personen
- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche untereinander

In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen werden die notwendigen Schritte nach §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eingeschlagen. Beruflich Mitarbeitende sind dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die Kindeswohlgefährdung zu melden, wenn die im Schutzplan vorgesehenen Maßnahmen das Kindeswohl nicht sichern können. In sichtbaren Situationen akuter Kindeswohlgefährdung ist sofort einzuschreiten und zu beenden.

Alle Mitarbeitenden sind in diesen Situationen dazu angehalten, sich an die Vertrauensperson im Kirchenkreis Leverkusen wenden. Die Vertrauensperson kann diesen kann bei einer ersten Einschätzung der Situation Unterstützung anbieten. Zudem hat sie genaue Kenntnis über die Verfahrenswege und den Interventionsplan und hat alle notwendigen Kontaktdaten zur Hand.

Bereits ein Verdachtsfall sollte, wenn es nicht um einen kirchlichen Mitarbeitenden geht, z.B. im Team offen thematisiert werden, um Geheimnissen - gerade bei sexualisierter Gewalt - keinen Raum zu geben. Im Team sollte der entsprechende Verdachtsfall, unter Einbeziehung der Leitung und einer insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen werden, um weitere Beobachtungen und Äußerungen zusammenzutragen. Die Vermutungen sind zu überprüfen und das weitere Verfahren abzustimmen.

In jedem Fall ist abzuwägen zwischen dem Anspruch, Geheimnissen keinen Raum zu geben, und dem Schutz aller beteiligten Personen.

- ❖ Können Verdachtsmomente ausgeräumt werden, sind keine weiteren Schritte erforderlich.
- ❖ Werden weitere Informationen zur Einschätzung benötigt, ist es sinnvoll, das Kind/ den Jugendlichen gezielter zu beobachten. Im Anschluss erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung.
- ❖ Bei latenter Gefährdung ist das Kind/ der Jugendliche, sofern das im Rahmen der Arbeit möglich ist, zu schützen und entsprechende Maßnahmen vorzunehmen.

Folgender Ablaufplan kann für Mitarbeitende hilfreich sein:

Diese Handlungsempfehlungen beschreibt das Vorgehen bei einer Vermutung oder einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt.

Wenn eine übergreifige Situation beobachtet wird:

- Nimm deine Wahrnehmung ernst!
- Schreite bedacht ein und trenne Täter und betroffene Person räumlich voneinander! Hole hierzu ggf. Unterstützung!
- Kümmere dich um das Wohlergehen der betroffenen Person!
- Informiere die betroffene Person, dass die Vertrauensperson hinzugezogen wird!

Wenn sich eine betroffene Person anvertraut:

- Bewahre Ruhe und handle nicht überstürzt!
- Schaffe eine vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre!
- Nimm die betroffene Person ernst!
- Hör aufmerksam zu!
- Stelle keine bohrenden Fragen! Lege der betroffenen Person keine Vermutungen in den Mund!
- Vermittle der betroffenen Person, dass sie keine Schuld am Geschehenen trägt!
- Informiere die betroffene Person über das weitere Vorgehen.

Bei nicht eindeutigen Situationen:

- Handle nicht überstürzt!
- Beobachte das Verhalten der betroffenen Person und der verdächtigen Person weiter!
- wende das Vier-Augen Prinzip an
- Wende dich an die Vertrauenspersonen, auch wenn du dir nicht sicher bist! Auch ein Verdacht darf nicht verschwiegen werden!

1. Dokumentiere das Gesehene und Gehörte!

Beschreibe den Sachverhalt so konkret wie möglich und notiere möglichst wörtliche Aussagen der betroffenen Person. Notiere das Datum, Namen der betroffenen Personen und ggf. möglicher Zeugen.

2. Wende dich an den vorgesetzten Mitarbeitenden und/ oder die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises.

Name, Nummer, Mail der Vertrauenspersonen

Im Verdachtsfall in einer Einrichtung ist umgehend die Vertrauensperson zu informieren.

Auf gemeindlicher Ebene bedeutet dies eine Information an die/den Vorsitzende:n des Presbyteriums, der/die daraufhin den/die Superintendent:in in Kenntnis setzt. Auf kreiskirchlicher Ebene erfolgt eine Informationsweitergabe an den/die Superintendent:in.

Die Aufarbeitung aller Vorfälle und Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdungen dienen der Weiterentwicklung der Institution und des Kirchenkreises Leverkusen. Sie werden vom Interventionsteam, unter Einbeziehung von internen und ggf. externen Fachkräften analysiert. Die Ergebnisse dienen der Verbesserung des Gesamtgefüges und einem besseren Schutz für die uns anvertrauten Menschen.

Interventionsplan

Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt?

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation an vermutlichen Täters:innen mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an vermutliche Täter:innen!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des/ der Kindes/ Jugendlichen mit dem Sachverhalt!

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung der Ansprechstelle hin.

Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §8a SGB VIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisko und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.

Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Weiterleitung an Jugendamt.

>> Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Aufarbeitung und ggf. Rehabilitierung.

¹⁹ Evangelische Kirche im Rheinland (2021). Schutzkonzepte Praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. S. 43

7.1.5 Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden

In Fällen von sexualisierter Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden greift das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Handelt es sich bei dem/der Beschuldigten um eine:n Pfarrer:in/ Kirchenbeamt:in kann zusätzlich nach dem Dienstrecht verfahren und ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines Verfahrens, nach dem Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), kann für Mitarbeitende im Kirchenkreis Leverkusen nur das Landeskirchenamt.²⁰

7.1.6 Meldepflicht und Meldestelle

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, eine Meldepflicht.

Begründete Fälle auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot, sind unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle mitzuteilen.

Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen, sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken datenschutzkonform erfasst.

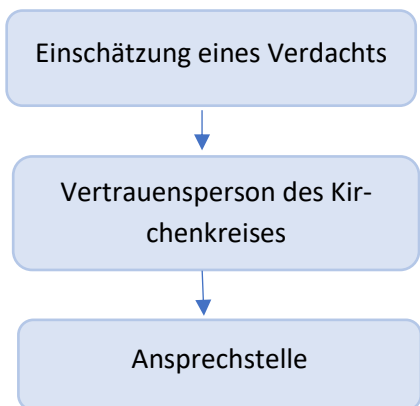
Zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls zur Intervention werden die geschilderten Vorfälle und Verdachtsmomente an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet. Die Meldestelle weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin.

| Kontaktdaten der Meldestelle | | Kontaktdaten der Ansprechstelle | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| Telefon | 0211 – 4562-602 | | |
| Mail | meldestelle@ekir.de | | claudia.paul@ekir.de |
| An- schrift | Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf | | Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR Graf-Recke-Str. 209a 40237 Düsseldorf |

Alle Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen.

²⁰ Evangelische Kirche im Rheinland (2012). Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. S.30f.

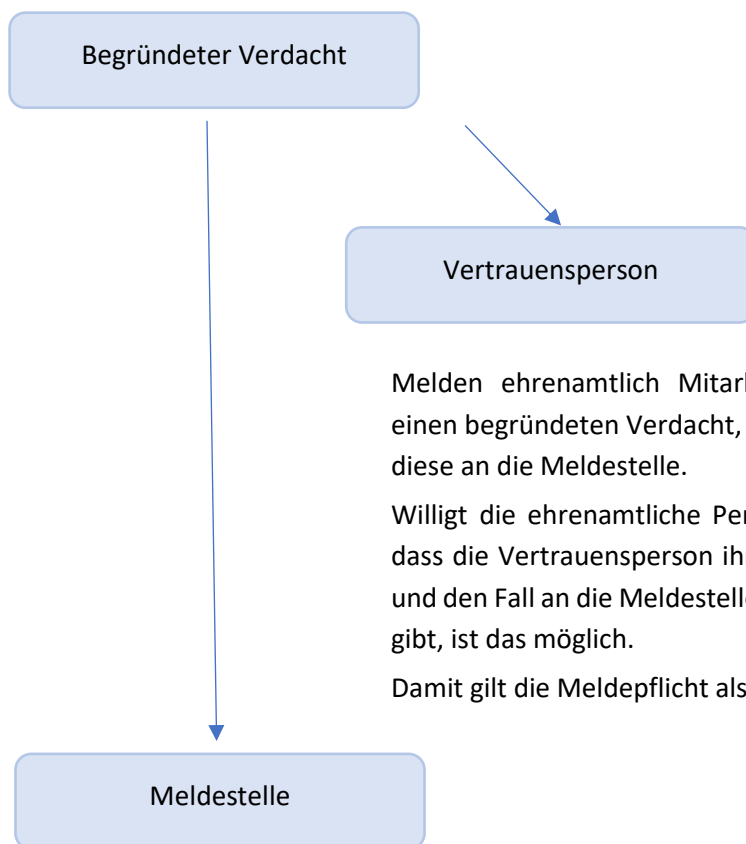
Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:



Zur Einschätzung eines Verdachtes können sich ehrenamtliche Mitarbeitende an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden.

Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle oder lässt sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten und teilt das Ergebnis der ratsuchenden Person mit.

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.



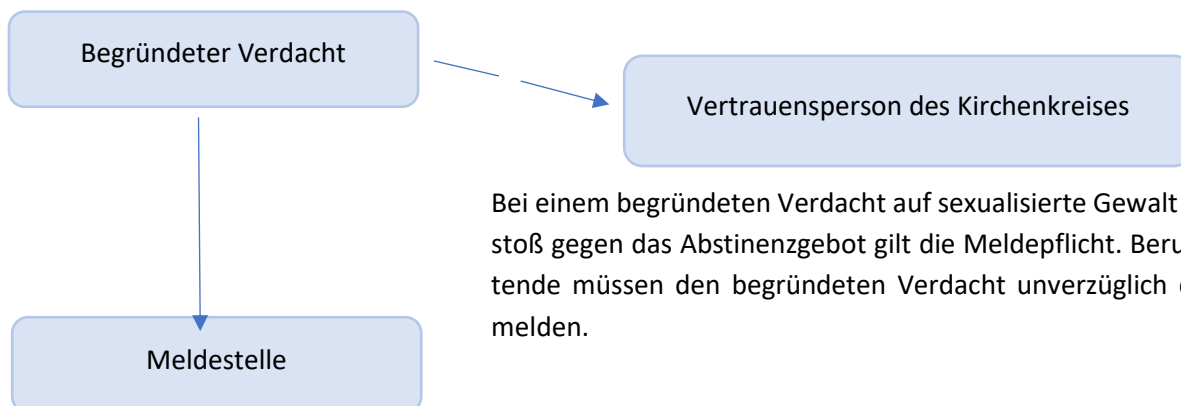
Melden ehrenamtlich Mitarbeitende einen begründeten Verdacht, verweist diese an die Meldestelle.

Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich.

Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

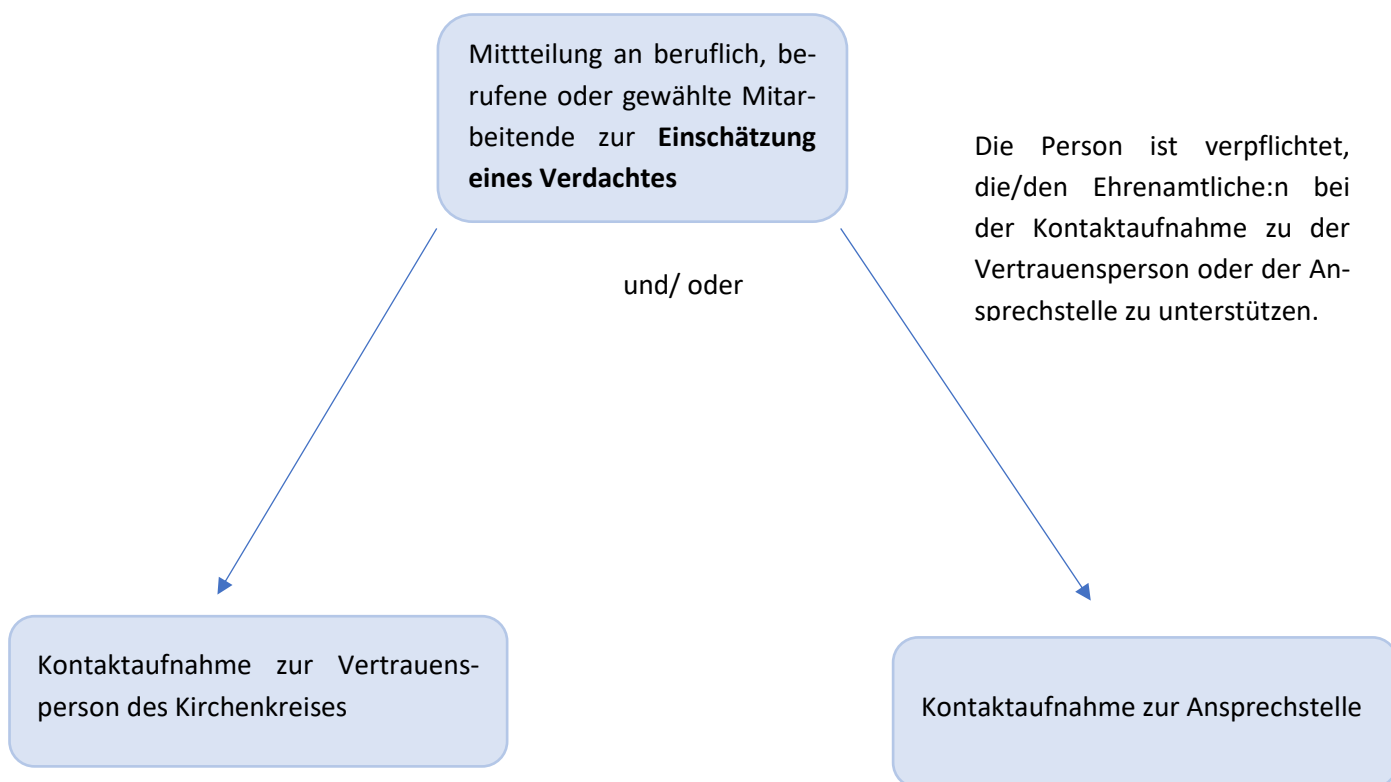
Bei der Einschätzung eines Verdachtes gilt der gleiche Ablauf wie bei ehrenamtlich Mitarbeitenden. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.



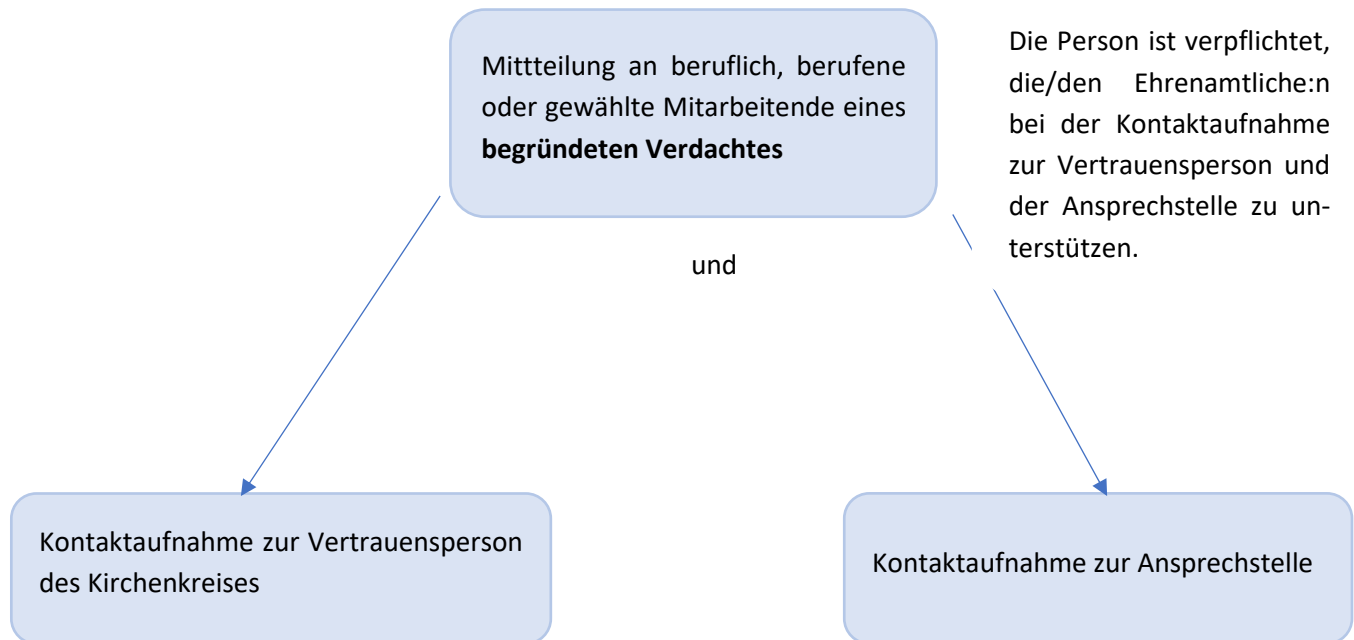
Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen:



Die Person ist verpflichtet, die/den Ehrenamtliche:n bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.



Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

Bei der Einschätzung eines Verdachtes eines beruflich Mitarbeitenden gegenüber Vorgesetzten oder Personen des Leitungs- oder Aufsichtsorgans gilt der gleiche Ablauf wie bei ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Besteht ein begründeter Verdacht, gilt die Meldepflicht und die angesprochene Person ist dazu verpflichtet, beruflich Mitarbeitende darauf hinzuweisen.

Vorgesetzte und Personen des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der meldenden Person und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

7.2 Kommunikation

Neben einer positiven Fehlerkultur wollen wir auch eine wertschätzende, enttabuisierte und angstfreie Gesprächskultur fördern. Ein gemeinsames Verständnis, eine klare Haltung und eine offene, wie auch transparente Kommunikation haben eine identitätsstiftende Wirkung. Sie schützt und stärkt Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sowie Mitarbeitende. Zudem leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Enttabuisierung und zur besseren Wahrnehmung von Verdachtsmomenten.

In Fällen von sexualisierter Gewalt ist es unerlässlich, klare Kommunikationsstrategien und verantwortliche Personen festzulegen, um unkontrollierbaren Dynamiken entgegenzuwirken. Ein professionelles Kommunizieren mit dem Ziel, nichts zu vertuschen, aber auch keine Fürsorgepflicht und Datenschutzvorschriften zu verletzen, ist essentiell.²¹

In auftretenden Krisensituationen gibt es im Kirchenkreis Leverkusen eine klare Kommunikationsstruktur, an die sich alle Personen verbindlich halten. Wir unterscheiden zudem zwischen der internen und externen Kommunikation.

²¹ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 - 2013. Berlin. S.34f.

- Externe Kommunikation
Die Ansprechperson ist der/die Superintendenten:in unterstützt durch das Interventionssteam in Abstimmung mit der landeskirchlichen Ebenen.
Alle weiteren Personen sind angehalten, sich in keiner Richtung zu dem Verfahren und all seiner Aspekte zu äußern. Es erfolgt immer: „Kein Kommentar.“ Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen abgestimmte Verfahrensregeln haben dienstrechtliche Konsequenzen.
- Interne Kommunikation
Auch die Kommunikation und Information nach innen erfolgt ausschließlich durch den/die Superintendenten:in oder mittels beauftragter Personen. Es erfolgen keine Kommentierungen durch weitere Personen.

Alle mittelbar und unmittelbar einbezogenen Personen bewahren völliges Stillschweigen über ihnen bekannt gewordene Aspekte des Verdachtsfalles.

7.3 Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendämtern

Dem Kirchenkreis Leverkusen ist es ein großes Anliegen mit allen angesiedelten Jugendämtern gemeinsam für den Kinderschutz einzutreten. Gemäß des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII sollen nachhaltige und effektive Kooperationsformen zwischen Jugendämtern und Trägern aufgebaut und weiterentwickelt werden.²²

Aus diesem Grund haben wir bei unseren zuständigen Jugendämtern unser Schutzkonzept vorgelegt.

8. Institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

Um weitere Schäden zu vermeiden ist es für den Kirchenkreis Leverkusen unerlässlich, eine Aufarbeitungs- und Rehabilitierungsstrategie in Fällen von sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Diese sollen dazu dienen eine traumatisierte Institution wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren. Entsprechend sind alle Beteiligten, primär wie sekundär, in den Blick zu nehmen und bei der Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen.

„Durch eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution wird ein Fall strukturiert und gründlich aufgearbeitet, wodurch die Schäden so gering wie möglich gehalten werden.“²³

Daraus ergeben sich folgende wichtige Punkte bei der Aufarbeitung:

- ❖ Identifizierung und Behebung der Fehlerquellen
- ❖ Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte einholen
- ❖ Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene
- ❖ Klare Verfahrensabläufe installieren

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschul-

²² vgl. KVJS (2009). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und der Prüfung der Persönlichen Eignung von Fachkräften. Der Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Stuttgart. S.22

²³ Evangelische Kirche im Rheinland (2021). FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der EKIR. S.12

digung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen. Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

Ist eine Person zu Unrecht eines Falles von sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden. Falschaussagen und Beschuldigungen können verschiedene Motivationen vorausgehen. Diese Motive sind zu eruieren, um entsprechend angemessene Schritte zur Rehabilitation einzuleiten. Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen. Hat ein Kind / ein Jugendlicher eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren und bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen. In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

In Fällen der Rehabilitation sind anschließend folgende Punkte zu beachten:

- ❖ Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
- ❖ Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- ❖ ggf. Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes
- ❖ Erkennen der Motivlagen der Beteiligten
- ❖ Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretationen²⁴

9. Evaluation und Überarbeitung

Der Kirchenkreis Leverkusen unterzieht das vorliegende Schutzkonzept hinsichtlich neuester Standards und unter Einbeziehung des stetigen Wandels der regelmäßigen Überarbeitung. Wir lehnen den Zeitraum zur Überarbeitung des Schutzkonzeptes an die Presbyteriumswahlen an, somit eine Frequenz von vier Jahren. Verantwortlich für die Wiedervorlage ist der/ die Superintendent:in. Unabhängig davon ist die jährliche Aktualisierung der personenbezogenen Daten und die entsprechende Überarbeitung der enthaltenen Listen und Pläne; veranlasst durch die Superintendentur.

Damit allen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein wirksamer Schutz gegen sexualisierte Gewalt zu Teil wird, ist es zudem unabdingbar, dass die Arbeit mit dem Schutzkonzept und die fachgerechte Beurteilung evaluiert werden.

Dieses Schutzkonzept wurde zuletzt am 23.6.2022 überprüft und angepasst.

²⁴ vgl. Evangelische Kirche im Rheinland (2021). FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der EKIR. S.12ff.

10. Quellenangaben

- Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Berlin. 2016
- Bibel nach der Übersetzung von Martin Luther. (revidiert 2017). Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart
- Gute Nachricht Bibel (GNB). Deutsche Bibelgesellschaft; durchgesehene Ausgabe 2018 Edition
- Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm.
- Evangelische Kirche im Rheinland (2012). Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.
- Evangelische Kirche im Rheinland (2021). Schutzkonzepte Praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt.
- Evangelische Kirche im Rheinland (2020). Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- <http://www.euro.who.int/de/health-topics/Life-stages/sexual-and-reproductive-health/news/news/2011/06/sexual-health-throughout-life/definition>. Letzter Zugriff: 27.04.2021
- <https://www.kinderrechtskonvention.info/sexueller-missbrauch-3665/>. Letzter Zugriff: 27.04.2021
- <https://beauftragter-missbrauch.de> als unabhängiges Amt der Bundesregierung, organisatorisch angesiedelt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Letzter Zugriff: 27.04.2021
- Urban-Stahl, U. (2013). Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 - 2013. Berlin.
- Evangelische Kirche im Rheinland (2021). FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der EKIR.
- Hrsg. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Dezernat Jugend – Landesjugendamt (2009). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und der Prüfung der Persönlichen Eignung von Fachkräften. Der Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Stuttgart.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2015). Sexualisierte Gewalt. Frankfurt.

11. Anhang

- Hilfsangebote (Schutzkonzepte praktisch 2021, S.42)
- Potential- und Risikoanalyse (Schutzkonzepte praktisch 2021, S. 5-12)
- Selbstverpflichtungserklärung (Schutzkonzepte praktisch 2021, S. 15)
- Sammelmappe Hinweise Führungszeugnisse (Anschreiben Aufforderung zur Beantragung des erw. Führungszeugnis (Schutzkonzepte praktisch 2021, S. 21 – S.23))
- Dokumente zum Beschwerdeverfahrens (Schutzkonzepte praktisch 2021, S. 37-39)
- Fortbildungsübersicht (Schutzkonzepte praktisch 2021, S. 17)
- Sachdokumentation (Schutzkonzepte praktisch 2021, S. 45-46)
- Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in den Gemeinden und Kirchenkreisen